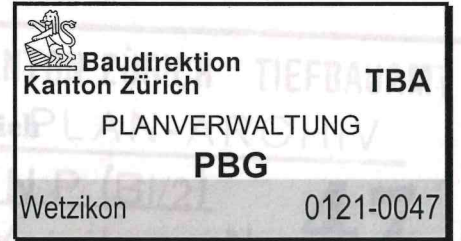


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 17. November 1960**



4737. Bau- und Niveaulinien. Am 15. Juli 1960 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. März 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Baumgartenstrasse III. Kl., von der Mühlebühlstrasse III. Kl. bis zur Liegenschaft Fritz Walther beim Flurweg Nr. 134, in Kempton. Gegen diesen Beschluss, der im kantonalen Amtsblatt vom 11. März 1960 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern persönlich mitgeteilt worden ist, sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 14. Juni 1960 keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baumgartenstrasse erschliesst das südwestlich des Chämtnerbaches gelegene Wohngebiet zwischen der Mühlebühlstrasse und dem Flurweg Nr. 134. Auf eine durchgehende Verbindung bis zur Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3a wurde verzichtet, weil die Einmündung zu nahe an den Ochsenplatz zu liegen käme und zu einer Beeinträchtigung dieses Verkehrsknotens führen würde. Die Baumgartenstrasse kann über die Mühlebühl- und die Rosenstrasse erreicht werden. Im restlichen stumpf endenden und ca. 100 m langen Teilstück ist ein Kehrplatz vorgesehen. Der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand genügt für diese Wohnstrasse, zumal der Kehrplatz durch Baulinien gesichert ist. Die Niveaulinien, die eine maximale Steigung von nur 1 % anzeigen, geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage gemäss den eingereichten Plänen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 2. März 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Baumgartenstrasse III. Kl., von der Mühlebühlstrasse III. Kl. bis zur Liegenschaft Fritz Walther beim Flurweg Nr. 134, in Kempton, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. November 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer